

Aktenzeichen: 5 AZR 390/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 26. Oktober 1983

- 5 AZR 390/81 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 26. März 1981

Koblenz

- 1 Ca 75/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 12. August 1981

Rheinland-Pfalz

- 13 Sa 371/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Berechnung der Jubiläumsdienstzeit eines Berufsmusikers

Gesetz: Tarifvertrag für Musiker in Kulturorchestern (TVK)
vom 1. Juli 1971, §§ 31, 20; Bundesvertriebenengesetz
§ 90; GG Art. 3; BAT §§ 39, 20

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 390/81

13 Sa 371/81 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
26. Oktober 1983

Clobes,

Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 26. Oktober 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Werner und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz
vom 12. August 1981 - 1 Sa 371/81 - wird
zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist Berufsmusiker und Heimatvertriebener im Sinne
des Bundesvertriebenengesetzes. Durch Einbürgerungsurkunde vom
30. Januar 1970, ausgehändigt am 13. Februar 1970, erhielt er
die deutsche Staatsangehörigkeit.

Vom 1. September 1948 bis 15. Oktober 1953 war der Kläger
als Orchestermusiker bei der Staatlich-Ungarischen Oper in Klau-
senburg tätig. Vom 15. Oktober 1955 bis 4. August 1969 spielte
er bei der Staatlichen Philharmonie in Klausenburg. Nach seiner
Einreise in die Bundesrepublik Deutschland spielte er vom
22. Juni 1970 an bei der Rheinischen Philharmonie Koblenz e. V.
und nach deren Übernahme durch das Land Rheinland-Pfalz am
1. Juli 1973 bei dem Staatsorchester Rheinische Philharmonie
Koblenz. Das beklagte Land ist Mitglied des Deutschen Bühnenver-
eins. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft Ver-
einbarung vom 1. Juli 1973 der Tarifvertrag für Musiker in Kul-
turorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971 in seiner jeweils geltenden
Fassung Anwendung.

Die hier einschlägigen Vorschriften dieses Tarifvertrages
lauten wie folgt:



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

"§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Musiker in Kulturorchestern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, deren Arbeitgeber ein Unternehmermitglied des Deutschen Bühnenvereins ist.
- (2) Kulturorchester sind Orchester, die regelmäßig Operndienst versehen oder Konzerte ernst zu wertender Musik spielen. Orchester, die lediglich oder überwiegend Operettendienst versehen, sind keine Kulturorchester im Sinne dieses Tarifvertrages.

§ 20
Dienstzeit

- (1) Die Dienstzeit umfaßt die bei Kulturorchestern (§ 1 Abs. 2) als Musiker zurückgelegten und die nach den Absätzen 2 bis 5 anzurechnenden Zeiten.
.....

VI. Abschnitt
Sozialbezüge

§ 31
Jubiläumszuwendungen

- (1) Der Musiker erhält als Jubiläumszuwendung nach einer ununterbrochenen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber von mindestens zehn Jahren und nach einer Dienstzeit
von 25 Jahren 600,-- DM,
von 40 Jahren DM.
- (2) Als Dienstzeit im Sinne des Absatzes 1 gelten
 - a) die bei demselben Arbeitgeber und bei einem anderen Arbeitgeber, der dem Deutschen Bühnenverein angehört oder angehört hat, als Musiker verbrachten Zeiten nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
 - b) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen), Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst sowie Zeiten der Dienstleistungen im Zivilschutzkorps nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (Dienstleistungen der Dienstpflichtigen),
 - c) die Zeiten des Kriegsdienstes im Verbande der früheren deutschen Wehrmacht,



d) die Zeiten einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,

e) die Zeiten einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres.

.....

Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchst. a):

Arbeitgeber, die ihren Sitz innerhalb des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand von 1937 an einem Ort haben oder hatten, der nicht innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin liegt, sind als Arbeitgeber, die dem Deutschen Bühnenverein angehört haben, anzusehen, wenn sie Mitglieder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester oder der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen gewesen sind."

Das Land hat den Beginn der Dienstzeit des Klägers nach § 20 TVK am 1. April 1974 unter Anrechnung der Spielzeiten bei der Staatlich-Ungarischen Oper bzw. der Staatlichen Philharmonie in Klausenburg auf den 19. Juli 1951 festgesetzt. Die Jubiläumsdienstzeit gemäß § 31 TVK sollte dagegen erst ab 22. Juni 1970 laufen, weil dabei die Spielzeiten in Klausenburg nicht zu berücksichtigen seien.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, auch für die Jubiläumsdienstzeit müßten nach Art. 3 GG und den Grundgedanken des Bundesvertriebenengesetzes die Dienstzeiten in Klausenburg mitgerechnet werden. Deshalb beginne seine Jubiläumsdienstzeit ab 19. Juli 1951; nehme man die übrigen Voraussetzungen des § 31 TVK hinzu, so habe ihm am 22. Juni 1980 die Ehrung und die Prämie anlässlich seines 25. Dienstjubiläums zugestanden.



Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß ihm am 22. Juni 1980 die
Ehrung und Prämie anlässlich des 25. Dienst-
jubiläums zugestanden haben.

Das Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die
Auffassung vertreten, die in Ungarn geleisteten Dienstzeiten
seien bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit nach § 31 TVK
nicht zu berücksichtigen. Die Vertriebenenstellung des Klägers
ändere hieran nichts, da der Kläger nur im Bereich der Versorgung
gleichzustellen sei. Auch Vordienstzeiten in der Bundesrepublik
Deutschland seien nur anzurechnen, wenn diese bei einem dem
Deutschen Bühnenverein angehörenden Inlandsorchester geleistet
worden seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesar-
beitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der
Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Das Land
beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger kann nicht bean-
spruchen, seine Dienstzeiten in Klausenburg für die Jubiläums-
dienstzeit nach § 31 TVK anzurechnen.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen,
daß der Kläger die Voraussetzungen einer Jubiläumszuwendung nach
§ 31 Abs. 1 TVK nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift im



VI. Abschnitt, der sich mit Sozialbezügen befaßt, erhält nur der Musiker eine Jubiläumszuwendung, der eine ununterbrochene Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber von mindestens zehn Jahren und eine Dienstzeit von 25 Jahren nachweisen kann. Was unter Dienstzeit im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, wird im einzelnen in Abs. 2 ausgeführt. Nach § 31 Abs. 2 a TVK gilt danach als Dienstzeit die bei demselben Arbeitgeber oder bei einem anderen Arbeitgeber, der dem Deutschen Bühnenverein angehört oder angehört hat, als Musiker verbrachte Zeit nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Nach der Protokollnotiz zu diesem Absatz sind Arbeitgeber, die ihren Sitz innerhalb des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand von 1937 an einem Ort haben oder hatten, der nicht innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin liegt, als Arbeitgeber, die dem Deutschen Bühnenverein angehört haben, anzusehen, wenn sie Mitglieder der Versorgungsanstalt der Deutschen Kulturochester oder der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen gewesen sind.

2. Alle diese Voraussetzungen sind bei den Orchestern, denen der Kläger in Klausenburg angehörte, unstreitig nicht gegeben.

a) § 31 Abs. 2 TVK kann nicht erweiternd im Sinne des klägerischen Begehrens ausgelegt werden. Dem stehen Wortlaut und die bis ins einzelne gehende Regelung entgegen, die sich abhebt von der in § 20 Abs. 3 TVK getroffenen Berechnung der allgemeinen Dienstzeit.



b) Die Dienstzeiten des Klägers in Klausenburg sind auch nicht nach dem Grundgedanken des Bundesvertriebenengesetzes vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215 ff.) anzurechnen. Dieses Gesetz soll die Eingliederung von Vertriebenen fördern, indem es die Vertriebenen versicherungsrechtlich mit den Einheimischen gleichstellt, insbesondere ihnen ihre im Vertreibungsland erworbenen versicherungsrechtlichen Anwartschaften dem Grundsatz nach erhält (Ehrenforth, Bundesvertriebenengesetz, Einführung A und BX). Dementsprechend bestimmt § 90 Bundesvertriebenengesetz, daß die Vertriebenen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung Inländern gleichgestellt werden sollen und sie ihre jeweiligen Versicherungsansprüche gegen die Versicherungsträger des Vertreibungslandes gegen die Sozialversicherungsträger in der Bundesrepublik geltend machen können. Einzelheiten sollen durch besondere Bundesgesetze geregelt werden.

Die nähere Regelung des Komplexes "Sozialversicherung" ist in dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FAG) vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 848) mit Änderungen durch Gesetze vom 21. Januar 1956 (BGBl. I S. 17) und 4. September 1956 (BGBl. I S. 767) mit Durchführungsverordnung vom 31. Juli 1954 (BGBl. I S. 245) erfolgt.

Alle diese Gesetze befassen sich allein und ausschließlich mit Fragen der Sozial- und Arbeitslosenversicherung. Ein allgemeiner Gleichstellungsanspruch der Vertriebenen bezüglich aller sonstigen Leistungen, gleichgültig von wem und auf welcher Rechtsgrundlage sie erbracht werden, läßt sich hieraus nicht



herleiten.

Sonstige Vorschriften, die eine Anrechnung von im Ausland erbrachten Dienstzeiten auf die Jubiläumsdienstzeit erfordern, sind im Bundesvertriebenengesetz nicht vorhanden.

c) Ebensowenig ist Art. 3 GG verletzt, wenn die Dienstzeiten in Klausenburg nicht angerechnet werden. Die unterschiedliche Berechnung der allgemeinen Dienstzeit nach § 20 TVK, bei der unbestritten die Auslandsdienstzeit des Klägers einzubeziehen ist, und der Jubiläumsdienstzeit nach § 31 TVK beruht nicht darauf, daß die Herkunft des Klägers unterschiedlich bewertet wird. Sie knüpft vielmehr an die Mitgliedschaft des jeweiligen Arbeitgebers bei der Vereinigung der Arbeitgeber an, die den anspruchsbegründenden Tarifvertrag geschlossen hat. Das ist aber ein sachgerechtes Kriterium, da die Jubiläumswendung gerade die Betriebstreue zu dem Arbeitgeber bzw. den dem gleichen Verband angehörenden Arbeitgebern belohnen soll. Eine Diskriminierung der Herkunft des Klägers ist darüber hinaus schon deshalb nicht gegeben, weil auch im Inland erbrachte Vordienstzeiten nur dann angerechnet werden, wenn sie bei einem Mitglied der auf der Arbeitgeberseite vertragschließenden Tarifpartei geleistet wurden.

d) Der Kläger kann auch nichts daraus herleiten, daß im Bundes-Angestelltentarifvertrag die Berechnung der Jubiläumsdienstzeit nach § 39 entsprechend der Dienstzeitberechnung für die allgemeine Dienstzeit nach § 20 BAT vorgenommen wird (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Stand Juli 1983, § 39 Anm. 3).



Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, richtet sich das Arbeitsverhältnis des Klägers, seine Rechte und Pflichten aufgrund der Vereinbarung der Parteien allein nach dem Tarifvertrag für Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971 in der jeweils geltenden Fassung. Dieser Tarifvertrag ist ein Sondertarifvertrag für eine spezielle Berufsgruppe mit eigenständigen Regelungen der Rechte und Pflichten der jeweiligen an den Tarifvertrag gebundenen Arbeitsvertragsparteien. Die Revision räumt selbst ein, daß der TVK den Regeln des BAT wegen seiner Spezialität vorgeht, und vermag nicht zu begründen, warum dann auf den BAT zurückzugreifen ist.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Werner

Dr. Schönherr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)